



**Landessozialgericht
Niedersachsen-Bremen**



Im Namen des Volkes

Urteil

L 9 AS 29/14

S 23 AS 1966/09 Sozialgericht Hildesheim

In dem Rechtsstreit

1. Herbert Masslau,
Himmelsruh 1, 37085 Göttingen

2.

3.

4.

– Kläger und Berufungskläger –

Prozessbevollmächtigter:

zu 2-4: Herbert Masslau,
Himmelsruh 1, 37085 Göttingen

gegen

Landkreis Göttingen, Stabsstelle Justitiariat, vertreten durch den Landrat,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen

– Beklagter und Berufungsbeklagter –

hat der 9. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen ohne mündliche Verhandlung am 30. Oktober 2018 in Celle durch den Richter Pusch – Vorsitzender –, die Richterinnen Kirchner und Dr. Marquardt sowie die ehrenamtlichen Richter _____ für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers zu 1) wird das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 28. November 2013 geändert und der Tenor zu Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:

1.a) Der Bescheid des Beklagten vom 22. Oktober 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Januar 2010 und in Gestalt des Änderungsbescheides vom 31. März 2010 wird geändert, soweit die Monate September 2009 bis Dezember 2009 und Februar 2010 betroffen sind.

b) Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger zu 1) über die für die Monate September 2009 bis Dezember 2009 bewilligten Monatsbeträge von 184,78 € hinaus weitere Grundsicherungsleistungen in Höhe von monatlich 97,22 € für die genannten Monate zu gewähren.

c) Der Beklagte wird weiter verurteilt, dem Kläger zu 1) über die für die Monate Januar und Februar 2010 mit Bescheid vom 22. Oktober 2010 bewilligten Beträge von monatlich 184,46 € hinaus weitere Grundsicherungsleistungen für den Monat Februar 2010 in Höhe von 39,54 € zu gewähren.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 1) für beide Rechtszüge in Höhe von drei Fünfteln zu erstatten. Im Übrigen sind keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

